



Clankriminalität bekämpfen: Strategische Ausrichtung – nachhaltige Erfolge

Positionspapier des Bund Deutscher Kriminalbeamter
Kassel im April 2019

Erstellung:

Carsten Wendt, Kriminaldirektor, Polizei Berlin
Daniel Kretzschmar, Landesvorsitzender des BDK Berlin

Mitwirkung:

Falko Liecke, Bezirksstadtrat für Jugend in Neukölln
Staatsanwaltschaft Berlin
Oliver Huth, stv. Landesvorsitzender des BDK Nordrhein-Westfalen
Christian Mehner, stv. Landesvorsitzender des BDK Niedersachsen
Guido Seifert, Mitglied des Landesvorstandes des BDK Berlin
Walter Thurner, rechtspolitischer Sprecher im Bundesvorstand
Wissenschaftlicher Beirat des BDK unter Vorsitz Jörg Ziercke

Inhalt

1. Definition.....	5
2. Situation und Kurzhistorie der kriminalpolitischen Befassung	6
3. Relevanter Personenkreis.....	7
3.1. Charakteristika dieser Volksgruppe	8
3.1.1. Heiratsregeln	8
3.1.2. Ehrverständnis	8
3.1.3. Friedensrichter – Parallelschlichter – Paralleljustiz	8
4. Verbreitung in Deutschland und kriminalpolizeiliche Lage	10
4.1. Berlin	10
4.1.1. Deliktische Schwerpunkte und kriminelle Gewinne	10
4.1.2. Verbreitung eines Klimas der Angst	11
4.1.3. Einschüchterung von Einsatzkräften	11
4.2. Bremen	11
4.3. Niedersachsen	12
4.4. Nordrhein-Westfalen	12
5. Vorhandene Bekämpfungs- und Präventionsansätze.....	14
5.1. Berlin	14
5.1.1. Polizei – Intensivtäterkonzepte	14
5.1.1.1. Prävention durch Täterorientierte Intervention (TOI)	14
5.1.1.2. Täterorientierte Schwerpunktermittlungen	14
5.1.1.3. Pilotprojekt mobile Videovernehmung	15
5.1.1.4. Koordinierungsstelle Organisierte Kriminalität	15
5.1.1.5. Vermögensabschöpfung	16
5.1.2. Bezirksebene am Beispiel Berlin-Neukölln	16
5.2. Niedersachsen	17
5.3. Nordrhein-Westfalen	17
5.3.1. Essen	18
6. Zwischenbilanz	19

7. Vorschläge des Bund Deutscher Kriminalbeamter	21
7.1. Grundsätzliches	21
7.2. Personalausstattung der Kriminalpolizei als Erfolgsgarant gegen Clankriminalität	21
7.3. Fachkarrieren	22
7.4. Bundesweites bzw. länderübergreifendes Lagebild	22
7.5. Bundesweite Strategie	23
7.6. Ressortübergreifende Kriminalitätsbekämpfung und Partner, Zivilgesellschaft	23
7.7. Null-Toleranz	25
7.8. Verstärkung der Intensivtäterbekämpfung und Ausweitung des täterorientierten Ansatzes auf erwachsene Straftäter mit Clanbezug	25
7.9. Einführung bzw. Ausweitung der Bekämpfung durch Täterorientierte Schwerpunktermittlungen (ToSe)	26
7.10. Schnellstmögliche Videoübernahme von Zeugen	26
7.11. Stärkung der Vermögensabschöpfung	27
7.12. Verwendung der aus Vermögensabschöpfung stammenden Werte für die Strafverfolgung und Verbrechensopfer	27
7.13. Einführung eines anonymen Hinweissystems	27
7.14. Zusammenführung der Jugendsachbearbeitung	28
7.15. Verbesserung der technischen Ausstattung und Einstellung von Spezialisten für die Auswertung und Aufbereitung beweisrelevanter Massen- und Kommunikationsdaten	28
7.16. Prävention und täterorientierte Intervention	29
7.17. Sorgerecht, Auffangprogramme, Haftalternativen, Jugendgerichtshäuser	30
7.18. Strukturverfahren und Rückstellung der Strafverfolgung	30
7.19. Einrichtung von speziellen Kammern für Clankriminalität bei den Gerichten	31
7.20. Schutz vor Repressalien	31
7.21. Vollzugsdefizit abbauen	32
7.22. Gefahrenabwehr- und Polizeirecht	32
7.23. EU-Förderungen in Anspruch nehmen bzw. bundesweit ausweiten	33
7.24. Einbindung von Europol – Analyseprojekt	33

1. Definition

Clankriminalität ist die Begehung von Straftaten durch Angehörige ethnisch abgeschotteter Subkulturen. Sie ist bestimmt von verwandtschaftlichen Beziehungen, einer gemeinsamen ethnischen Herkunft und einem hohen Maß an Abschottung der Täter, wodurch die Tatbegehung gefördert oder die Aufklärung der Tat erschwert wird. Dies geht einher mit einer eigenen Werteordnung und der grundsätzlichen Ablehnung der deutschen Rechtsordnung.

Dabei kann Clankriminalität einen oder mehrere der folgenden Indikatoren aufweisen:

- » Eine starke Ausrichtung auf die zumeist patriarchalisch-hierarchisch geprägte Familienstruktur.
- » Eine mangelnde Integrationsbereitschaft mit Aspekten einer räumlichen Konzentration.
- » Das Provozieren von Eskalationen auch bei nichtigen Anlässen oder geringfügigen Rechtsverstößen.
- » Die Ausnutzung gruppenimmanenter Mobilisierungs- und Bedrohungspotenziale¹.



1 Beschluss der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK), Herbst 2018

2. Situation und Kurzhistorie der kriminalpolitischen Befassung

Die Forderung nach einer intensiveren Bekämpfung der Kriminalität arabischstämmiger Clans wird seit vielen Jahren immer dann laut, wenn es wieder zu spektakulären Straftaten oder zu öffentlichkeitswirksamen oder gewaltsamen Auseinandersetzungen durch Mitglieder arabischer Großfamilien gekommen ist. Diese Forderung verhallt dann aber regelmäßig genauso schnell, wie sie laut wurde.

Schon am 6. Juni 2003 zitierte die Berliner TAZ den Berliner Migrationsforscher Ralph Ghadban: „Es muss dringend etwas passieren“ und „Die einzige Chance des Staates ist, dass Polizei und Justiz entschlossen gegen diese Gruppen vorgehen“.

Anlässlich der Berichterstattung der Vertreter der Kommission Organisierte Kriminalität (KOK) aus Niedersachsen und Berlin zur Problematik der Organisierten Kriminalität stellte man in der 8. Sitzung der KOK im April 2003 fest, dass bei der Bekämpfung der Kriminalität ethnisch abgeschotteter Subkulturen regionale Defizite bestehen und daher Handlungsbedarf besteht.

In der Folge wurde die „Projektgruppe ethnisch abgeschottete Subkulturen“ (PGeaS) eingerichtet, die sich u. a. auch mit Straftaten befasste, die durch Mitglieder arabischer Großfamilien begangen wurden. In der Bund-Länder-Projektgruppe (BLPG) waren Mitarbeiter der Bundesländer Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Berlin sowie des BKA vertreten.

Die BLPG sollte die Problematik jesidischer und libanesischer Kurden untersuchen und Handlungsempfehlungen erarbeiten. Der im Jahr 2004 von der BLPG vorgelegte Schlussbericht sorgte letztlich auch nicht für eine nachhaltige Bekämpfung der durch Mitglieder dieser Volksgruppen begangenen Straftaten.

3. Relevanter Personenkreis

Als besonderes Bedrohungspotenzial haben sich arabischsprachige Gruppierungen herausgestellt, die als sogenannte Mhallamiye-Kurden (M-Kurden) bzw. Libanesische Kurden bezeichnet werden. Es handelt sich dabei um eine Volksgruppe, die ihren Ursprung in der südostanatolischen Provinz Mardin hat und deren Angehörige Kurmanci sprechen, im Wesentlichen ein arabisch-sprachiger Dialekt. Aufgrund ihrer Sprache waren familiäre und geschäftliche Verbindungen in den Libanon seit langem üblich, wohin diese Volksgruppe nach dem Zusammenbruch des Osmanischen Reiches teilweise übersiedelte.

Im Rahmen des libanesischen Bürgerkrieges (1975 – 1990) flüchteten mehrere Tausend M-Kurden aus dem Libanon nach Westeuropa, vorwiegend nach Skandinavien und Deutschland. Trotz abgelehnter Asylanträge waren Abschiebungen unmöglich, da die libanesischen Fremdenpässe abgelaufen waren und die libanesischen Behörden Neuausstellungen verhiinderten. Zeitgleich reisten ebenfalls zahlreiche M-Kurden direkt aus der Türkei als angeblich „ungeklärte Staatsangehörige aus dem Libanon“ dauerhaft nach Deutschland ein. Dabei wurde das Bestehen einer türkischen Identität und Staatsangehörigkeit weitgehend verschwiegen. Teile dieser Volksgruppe wurden daher auch „Liba-Türks“ genannt.

Bei der Registrierung in Deutschland wurden dann andere Namen angegeben, die je nach Verständnis des Aufnehmenden auch noch ähnlich, aber unterschiedlich erfasst wurden. Ähnlich verhält es sich bei einigen Familienclans palästinensischer Herkunft. Es sollte nicht unerwähnt bleiben, dass zumindest die erste Generation ihren Aufenthalt und die Sozialleistungen oft erschlichen haben und eigentlich gar kein Bleiberecht hatten, weil sie z. B. in Wirklichkeit nicht aus den Bürgerkriegsgebieten im Libanon kamen, sondern aus der Türkei stammten. Es gab auch andere Migranten in ähnlicher sozialer Situation, die aber nicht und erst recht nicht in solch organisierten Formen straffällig geworden sind, sondern sich in vielen Fällen gut integriert haben.

Das Grundproblem war, dass viele Mitglieder dieser Großfamilien – auch mit palästinensischer Herkunft – in Deutschland nicht arbeiten durften, weil sie offiziell staatenlos waren und ihr Aufenthaltsstatus ungeklärt war. Das Begehen von Straftaten wurde daher neben dem Erhalt von Transferleistungen zu einer Haupteinnahmequelle mancher Clanmitglieder. Dieser Umstand darf auf keinen Fall als Entschuldigung für kriminelles und gesellschaftsschädigendes Verhalten verstanden werden, bietet aber Ansatzpunkte für ein Verständnis der Problematik. Gleichzeitig ist in der Beurteilung der aufenthaltsrechtlichen Situation und von der Mehrheitsgesellschaft gewährten Chancen auf Integration in den Rechtsstaat zu beachten, dass mit mehreren Altfallregelungen seit 1984 insbesondere in Berlin der Aufenthalt mehrerer Tausend Personen dieser stehenden Volksgruppe legalisiert und damit ein Zugang zum legalen Arbeitsmarkt eröffnet wurde. Diese Chance verstrich weitgehend ungenutzt.

3.1. Charakteristika dieser Volksgruppe

Der Volksstamm der M-Kurden ist patriarchalisch geprägt, d. h. die Führungsperson in solch einer Großfamilie ist das Familienoberhaupt. Die damit verbundenen Stammeshierarchien werden auch in Westeuropa aufrechtgehalten und gelebt. Der Stammesälteste hat das Sagen, dann der älteste Sohn, dann der zweitälteste u. s. w. Nicht immer kann jedoch von einer durchgehend hierarchischen Organisation ganzer Familien ausgegangen werden. In der Praxis zeigen sich immer wieder Abweichungen von der strengen Hierarchie bis hin zur Ablehnung der kriminellen Geschäfte durch kleine und oft isolierte Familienteile.

3.1.1. Heiratsregeln

Auch die im Herkunftsland üblichen Heiratsregeln werden in Westeuropa weitergelebt. Eheschließungen erfolgen in der Regel endogam, d. h. innerhalb der Großfamilien. Grundidee ist dabei, dass man ungern Fremde in die Großfamilie aufnimmt. Bei Verwandten weiß man in der Regel, wer sie oder er ist und kann der- oder demjenigen vertrauen. Darüber hinaus bleiben die engen Familienbande erhalten. Aufgrund der rigiden Heiratsregeln, die durch Sanktionsmechanismen begleitet werden, sowie eines westlichen Vorstellungen entgegenstehenden Ehrenkodex, ist bei der Durchsetzung dieser Prinzipien eine hohe Gewaltbereitschaft festzustellen.

3.1.2. Ehrverständnis

Ein weiteres Charakteristikum ist das sehr stark ausgeprägte und aus mitteleuropäischer Sicht vollkommen fehlgeleitete Ehrverständnis.

So müssen Ehrverletzungen gerächt werden, d. h. es gilt: „Auge um Auge, Zahn um Zahn“. Die Familie steht über allem, Angriffe auf das Individuum werden als Angriff auf die Großfamilie gewertet. Jungen und junge Männer werden so erzogen, dass sie sich und ihre Ehre und natürlich auch die der Familie verteidigen müssen.

3.1.3. Friedensrichter – Parallelschlichter – Paralleljustiz

Damit dieses Ehrverständnis nicht zwangsläufig zu einem Teufelskreis führt, werden Streitigkeiten jeglicher Art traditionell durch selbsternannte Friedensrichter geklärt. Da der Begriff Richter in Deutschland jedoch belegt ist und auch um die Parallelität zu den rechtsstaatlichen Institutionen deutlich zu machen, wird für diesen Personenkreis oftmals der Begriff Parallelschlichter verwendet.

Die Praxis der Parallelschlichtung funktioniert für die Beteiligten dann, wenn durch den Parallelschlichter – oft auch sehr einseitig – gefundene Regelungen durch die Macht und faktische Gewaltandrohung einer oder mehrerer starker Familien gedeckt ist. Sie ist für den modernen Rechtsstaat, der alleiniger Träger des Gewaltmonopols auf seinem Staatsgebiet ist, unter keinen Umständen hinnehmbar. Es handelt sich somit um Parallelgesellschaften mit gänzlich abweichendem Normen- und Werteverständnis, in denen die deutsche Gesell-

schaftsordnung keine oder nahezu keine Rolle spielt.

Verwendet werden eigene Instrumentarien, wie z. B. Selbstjustiz, die ohne oder mit erfolgloser Einbindung eines selbsternannten Parallelschlichters in Gewaltvergehen bis hin zu Tötungsdelikten durch Rachedtaten enden können. Hinzu kommt, dass die deutsche Justiz auf Straftaten viel zu spät und aus Sicht der Familienclans zu milde reagiert.

Somit entstand der Nährboden für eine Paralleljustiz in einer Parallelgesellschaft. Eine Ausprägung dieser Paralleljustiz ist auch die vollkommene Verweigerung der Zusammenarbeit mit staatlichen Vollzugs- und Justizbehörden sowie die massive Beeinflussung rechtsstaatlicher Verfahren durch Bedrohung und Gewalt von und an Zeugen bzw. Geschädigten.

4. Verbreitung in Deutschland und kriminalpolizeiliche Lage

Siedlungsschwerpunkte in Westeuropa sind die skandinavischen Länder und die Bundesrepublik. In der Bundesrepublik bilden die Bundesländer Berlin, Bremen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen die Siedlungsschwerpunkte. Diesem Umstand wurde wie schon erwähnt bei der Bildung der BLPG (PGaS) Rechnung getragen.

4.1. Berlin

In Berlin spricht man von einer Großfamilie bei einer Anzahl von 50 und mehr Familienmitgliedern, die sich über mindestens drei Generationen erstreckt.

In Berlin gibt es etwa 20 bis 30 arabischsprachige Großfamilien mit jeweils bis zu 900 Familienmitgliedern. Inzwischen sind mehr als die Hälfte der Mitglieder arabischer Großfamilien deutsche Staatsangehörige. Nicht alle Familienmitglieder begehen Straftaten. Dies ist ein Ansatzpunkt für präventive und repressive Maßnahmen, da davon auszugehen ist, dass die nicht kriminellen Familienmitglieder auch unter den Taten und dem damit einhergehenden schlechten Ruf ihrer kriminellen Verwandtschaft leiden.

Andererseits profitiert trotzdem meist die ganze Familie von den Erträgen aus den Straftaten. Aufgrund des divergierenden Normenverständnisses werden die Begehung von Straftaten, gerichtliche Verurteilungen oder Haftstrafen in der Community nicht negativ gewertet. Vielmehr besteht hierfür eine breite Akzeptanz. Es herrschen auch bei den Frauen in der Familie häufig sogar Ansichten wie „Knast macht Männer“ vor. Verurteilungen werden dennoch oft pauschal als ungerecht empfunden.

4.1.1. Deliktische Schwerpunkte und kriminelle Gewinne

Die kriminellen Mitglieder dieser Großfamilien konzentrieren sich in Berlin auf den Drogenhandel, Schutzgelderpressung, illegales Glücksspiel und teils spektakuläre Einbruchs- oder Raubtaten. Als herausragende Beispiele seien nur der sogenannte „Pokerraub“ im Hyatt am 21. März 2010, der Überfall auf das KaDeWe am 20. Dezember 2014 sowie der Einbruch in das Bode-Museum am 27. März 2017, bei dem die 100 Kilogramm schwere Goldmünze „Big Maple Leaf“ im Materialwert von ca. 3,7 Millionen Euro gestohlen wurde, genannt.

Darüber hinaus gibt es eine Vielzahl an gewalttätigen Auseinandersetzungen bis hin zu Tötungsdelikten, die in diesem Milieu stattfinden. Zudem werden illegale Finanzgeschäfte wie Geldverleih und Geldtransfer getätigt.

Mitglieder arabischer Großfamilien sollen im Jahr 2017 in Berlin für etwa 25 Prozent aller OK-Komplexe verantwortlich sein. Darüber hinaus sollen Informationen vorliegen, wonach Mitglieder arabischer Großfamilien unter neu angekommenen Zuwanderern Drogenkuriere

rekrutieren. Außerdem steht der Verdacht des Abrechnungsbetruges bei der Unterbringung von Flüchtlingen und wohnungslosen Menschen im Raum.

Die mit den Straftaten erwirtschafteten Gelder werden dann u. a. in den Kauf von Wohn- und Geschäftshäusern und in andere legale Geschäftsideen, wie z. B. den Autohandel, in Shisha-Bars oder in das Aufstellen von Spielautomaten investiert, und so die Gelder gewaschen.

Teilweise erfolgt der illegale Geldtransfer in den Libanon und von dort zurück mittels Hawala-Banking – einem Undergroundbanking, mit dem laut einem Bericht des Commonwealth jährlich weltweit zwischen 100 und 300 Milliarden Dollar an Banken vorbei transferiert werden. Dabei werden legal, aber auch illegal erwirtschaftete Gelder transferiert.

4.1.2. Verbreitung eines Klimas der Angst

Laut einer in 2015 vom Juristen der Universität Erlangen, Mathias Rohe, im Auftrag der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz durchgeführten Studie über das Thema Paralleljustiz herrscht in bestimmten ethnisch-kulturell definierten Communities in Teilen der Stadt Berlin ein Klima der Angst, ausgelöst durch gewalttätige, von staatlichen Behörden nur noch unzureichend kontrollierte Clanmilieus. Streitigkeiten werden untereinander ausgetragen, gegebenenfalls auch durch öffentlichkeitswirksame Straftaten, allerdings ohne Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden. In der Regel ist es dann schwierig, neutrale Zeugen zu finden. Selbst Geschädigte, die noch unter dem Eindruck der Geschehnisse Namen des oder der Täter und Angaben über die Hintergründe gemacht haben, wiederholen ihre Angaben im weiteren Verlaufe insbesondere des Hauptverfahrens nicht mehr.

4.1.3. Einschüchterung von Einsatzkräften

In Berlin ist zunehmend erkennbar, dass durch Mitglieder arabischer Großfamilien versucht wird, Einsatzkräfte einzuschüchtern. So wurden beispielsweise nach durchgeführten Razzien Reifen sowohl an Dienst- als auch an Privatkraftfahrzeugen von Polizeibeamten in der Nähe des zuständigen Polizeiabschnittes zerschnitten. Auch seitens der mit dem Thema befassten Mitarbeitenden der Jugendämter oder der bei Durchsuchungen als Zeugen anwesenden Gemeindebeamten ohne Identitätsschutz (Gesichtsmaske) wird die Sorge vor Repressalien geäußert.

Anlassbezogen ist es in Berlin bereits zu Personenschutzmaßnahmen für Staatsanwälte gekommen, die sich mit der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und dabei auch der Clankriminalität befasst haben.

4.2. Bremen

Die Lageentwicklung in Bremen deckt sich mit den in Berlin vorhandenen Erfahrungen. In Bremen sollen nach Auskunft der bei der Polizei angesiedelten „Informationssammelstelle ethnische Clans“ (ISTEC) im Jahr 2009 etwa 2.600 und im Jahr 2018 schon etwa 3.500

gemeldete Personen einen Mhallamiye-Hintergrund haben. Laut Erkenntnissen der Bremer Polizei sind Mitglieder von Mhallamiye-Familien im Bereich der Eigentums- und Betäubungskriminalität bis hin zu Rohheits- und Gewaltdelikten aktiv. Vereinzelt wurden auch Überschneidungen zur Rockerszene festgestellt. Das im Jahr 2009 entwickelte Konzept konnte aus unterschiedlichen Gründen nicht wie vorgesehen umgesetzt werden.

Im Herbst 2018 wurde zwischen der Innenbehörde Bremen und der Innenverwaltung Berlin eine intensivere Zusammenarbeit in diesem Phänomenbereich vereinbart. Die Länder erhoffen sich dadurch einen Mehrwert sowohl für die strategische als auch für die operative Ebene.

4.3. Niedersachsen

In Niedersachsen leben etwa 2.000 Mitglieder der M-Kurden. Deren kriminelle Aktivitäten betreffen in erster Linie Betrugstaten, gefährliche Körperverletzungen, Drogenkriminalität, Bedrohungen, Beleidigungen und Sachbeschädigungen, allerdings flächendeckend und überregional.

Wohnorte der Gruppierungen sind in Niedersachsen Hannover, Hildesheim, Salzgitter, Peine, Wilhelmshaven und Lüneburg.

Durch das LKA Niedersachsen werden seit 2013 herausragende Einsatzlagen (Einsatzbewältigungen und Kriminalitätsbekämpfung) erfasst, die im Zusammenhang mit kriminellen Clanstrukturen stehen. Die durchgeführten Polizeieinsätze sind im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 deutlich angestiegen. Insgesamt wurden im Jahr 2017 248 (2016: 143) herausragende Einsatzlagen mit kriminellen Personenstrukturen verzeichnet.

Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass aus Verhandlungen gegen Abu Walaa² bekannt wurde, dass Beziehungen einer Clanfamilie zur DIK Hildesheim³ und zu Abu Walaa bestanden.

4.4. Nordrhein-Westfalen

Im bevölkerungsreichsten Bundesland werden die arabisch-libanesischen Großfamilien in den einzelnen betroffenen Städten in einer Größenordnung von mehreren Hundert Personen nach Analysen ihrer Namen in insgesamt etwa 100 Familien verortet.

Die Straftaten reichen von Menschenhandel über Drogenkriminalität bis hin zu Schutzgeld-erpressung. Außerdem werden Mitgliedern libanesischer Familienclans neben der Begehung von Straftaten die Besetzung des öffentlichen Raumes, häufig fehlender Respekt gegenüber Polizei und Rettungsdiensten, aggressives Auftreten im Rahmen von Tumultlagen und schließlich die Entwicklung einer Parallelgesellschaft und Paralleljustiz zugeordnet. Einzelne Mitglieder derartiger Familienclans fallen wissenschaftlich belegt signifikant häufig als Straftäter auf.

2 mutmaßlicher deutscher Statthalter der Terrormiliz Islamischer Staat (IS)

3 Moschee des Deutschsprachigen Islamkreises in Hildesheim

Polizeiliche Lagebilder und Analysen machen zudem deutlich, dass in Bereichen verschiedener Städte in NRW größere Gruppen von Personen mit Migrationshintergrund die autochthone Bevölkerung durch aggressives Auftreten, durch Ordnungsstörungen und Straftaten einschüchtern und die „Straßen“ für sich reklamieren. In diesem Kontext berichten Polizeibeamte über offenkundige Feindseligkeiten ihnen und Mitarbeitern der Ordnungsbehörden gegenüber. Gleichzeitig liegen Erkenntnisse vor, dass etwa die Hälfte aller nach Ordnungsverstößen verhängten Bußgelder nicht bezahlt wurden.

Bei den hier auffälligen Personengruppen, die sich in der Regel über die Ethnie sowie die Zugehörigkeit zu einem Familienverbund definieren, handelt es sich – bezogen auf ihren Anteil an der Gesamtbevölkerung – auch in Nordrhein-Westfalen überproportional häufig um Angehörige der Bevölkerungsgruppe der Mhallamiye bzw. Personen mit einer libanesischen Herkunft.

Die skizzierte Situation findet ihren Niederschlag nicht nur in den Medien und der Diskussion in der Öffentlichkeit, sondern lässt sich auch als Ergebnis verschiedener polizeilicher Auswertungen empirisch belegen.

Als problematisch hat sich die Mehrfacherfassung identischer Personen unter verschiedenen Schreibweisen ihrer Namen herausgestellt. Teilweise wird dieselbe Person unter 16 voneinander abweichenden Schreibweisen geführt. Dies gestaltet Analyse und Auswertung zusätzlich schwierig. Valide Zahlen sind aus den Vorgangsbearbeitungssystemen oder den Erhebungen der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht zu erlangen. Dennoch ordnet NRW in den Jahren 2016 bis 2018 dem Clanmilieu etwa 14.000 Straftaten mit 6.000 Tatverdächtigen zu, hiervon etwa 1/5 Mädchen und Frauen. Gleichzeitig begingen 5 Prozent der festgestellten Tatverdächtigen etwa 1/3 der Straftaten. Hier handelt es sich mithin um zahlreiche Intensiv- und Mehrfachtäter.

5. Vorhandene Bekämpfungs- und Präventionsansätze

5.1. Berlin

5.1.1. Polizei – Intensivtäterkonzepte

Seit den 1990er Jahren wird in der Berliner Polizei das Intensivtäterprogramm praktiziert und täter- bzw. tätergruppenorientiert ermittelt. Nicht wenige der sowohl polizeilich als auch seitens der Staatsanwaltschaft als Intensiv- und Mehrfachtäter (IMT) eingestuft Personen stammen aus dem hier beschriebenen Personenkreis.

In der Fortentwicklung dieser Konzepte wurde u. a. die frühe Intervention im Bereich der Jugendkriminalität gestärkt. So wurde die Anwendung der Diversion auch jenseits der täterorientierten Ermittlungen mehr in den Fokus gerückt. Das vereinfachte Jugendverfahren (§ 76 ff. JGG), bekannt als „Neuköllner Modell“, wurde umgesetzt. Bei der Intensivtäterbekämpfung wurden mehrere Abstufungen (kiezorientierte Mehrfachtäter, Schwellentäter, Intensivtäter) vorgenommen, um auch hier zielgenauer täterorientiert vorgehen zu können.

5.1.1.1. Prävention durch Täterorientierte Intervention (TOI)

In der jüngeren Vergangenheit sind hier Ansätze zur Prävention durch sogenannte Täterorientierte Intervention (TOI) im Rahmen der Gefahrenabwehr hinzugekommen, bei der insbesondere kindliche Tatverdächtige in den Blick genommen werden und durch gezielte Frühintervention in Zusammenarbeit mit den Jugendbehörden, Schulen und Eltern von der Begehung weiterer Straftaten abgebracht werden sollen. Es bestehen weitere Überlegungen im Hinblick auf die Harmonisierung der behördenübergreifenden Bearbeitungszuständigkeiten bei jugendlichen und heranwachsenden Straftätern, die sich mit der Abkehr vom Tatortprinzip und der Hinwendung zum Wohnortprinzip als entscheidendes Kriterium befassen (Strategische Ausrichtung im Themenfeld Jugendkriminalität). Grundgedanke ist eine Verstetigung der Fallbearbeitung von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis hin zum Jugendgericht. Auch das Modell „Kurve kriegen“ aus Nordrhein-Westfalen ist Teil dieser Überlegungen, bei dem Teams u. a. aus Polizei- und Sozialarbeit gemeinsam präventiv mit Betroffenen arbeiten.

5.1.1.2. Täterorientierte Schwerpunktermittlungen

2016 hat das LKA eine Einheit in Kommissariatsstärke ins Leben gerufen, die sich mit Täterorientierten Schwerpunktermittlungen beschäftigt. Hierbei orientieren sich die polizeilichen Ermittlungsorganisationen an den Grundsätzen des Projektmanagements und

konzentrieren sich bei den Ermittlungen auf klar umrissene Zielstellungen und einer damit einhergehenden zeitlichen Befristung des jeweiligen Ermittlungsvorgangs. Das Verfahren wird exklusiv, also als einziges Großverfahren, täterorientiert durch die gesamte Dienststelle geführt.

Für das mit arabisch geprägter OK befasste Kommissariat existieren derartige täterorientierte Sonderermittlungen als Sachgebiet bereits länger.

5.1.1.3. Pilotprojekt mobile Videovernehmung

Im LKA gibt es seit Anfang 2018 das Pilotprojekt „Mobile Videovernehmung“. Der Hintergrund, der zur Umsetzung dieser Idee führte, ist, dass Geschädigte direkt unter dem Eindruck des Geschehens stehend häufig den oder die Täter und den Hintergrund der Attacke nennen. Diese Angaben sollen videografiert werden, weil erfahrungsgemäß damit zu rechnen ist, dass im Laufe der Ermittlungen Einfluss auf die Zeugenaussage genommen wird. Darüber hinaus kann durch die mobile Videoaufnahme dem Vorwurf begegnet werden, die Polizei hätte den Geschädigten zu dessen belastender Aussage genötigt. Diese Vorgehensweise ist in diesem Milieu erfahrungsgemäß angewandte Praxis. Problematisch an diesem Instrument ist jedoch der enorme Zeitaufwand bei der späteren Verschriftung der Videoaufzeichnungen. Hierfür ist ein Vielfaches der Zeit der eigentlichen Aufzeichnungsdauer notwendig.

5.1.1.4. Koordinierungsstelle Organisierte Kriminalität

Ende 2018 wurde auf politischer Ebene die sogenannte KO OK (Koordinierungsstelle Organisierte Kriminalität) ins Leben gerufen, die einen verstetigten Dialog der beteiligten Ämter (Justiz, Inneres, Bezirke, Staatsanwaltschaft, Polizei etc.) auf Führungs- bzw. Senatoren- und Bürgermeisterebene etablieren will. Damit ging die Gründung eines Zentrums für Analyse und Koordination zur Bekämpfung krimineller Strukturen (ZAK BkS) beim LKA einher. Es widmet sich im Wesentlichen der Verbesserung der Erkenntnislage und der behördeninternen und -übergreifenden Kommunikation und Netzwerkarbeit sowie der Intensivierung polizeilicher Maßnahmen gegen erkannte Straftäter und Täterstrukturen und der Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Einher gehen Überlegungen zur personellen Stärkung einiger damit befassten Dienstbereiche im LKA, die von anderen Ermittlungstätigkeiten abgezogen werden müssten.

Die Einrichtung der ZAK BkS dient in erster Linie dazu, eine bessere Lageeinschätzung vorzunehmen und die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und den Ordnungsbehörden zu intensivieren. Wie dem Aufkommen der durch die zusätzlichen Maßnahmen der Behörden entstehenden Ermittlungsverfahren begegnet werden soll, ist noch nicht abschließend geklärt.

5.1.1.5. Vermögensabschöpfung

Die Gesetzesänderung zur Abschöpfung krimineller Gewinne, die seit dem 1. Juli 2017 gilt, bildet die Grundlage auch für die Finanzermittlungen gegen Mitglieder einer arabischen Großfamilie, die am 18. Juli 2018 in die vorläufigen Sicherungen von 77 Immobilien im Wert von ca. zehn Millionen Euro mündeten.

Die Gesetzesänderung ermöglicht eine erleichterte Beweisführung und Einziehung von Vermögen unklarer Herkunft. Es bleibt abzuwarten, ob die Immobilien endgültig in vollem Umfang vom Staat eingezogen bleiben. Insgesamt ist die Kriminalpolizei Berlin mit zwei eigenständigen Kommissariaten für Finanzermittlungen sowie einem zusätzlichen Finanzermittlungsbereich für den islamistisch motivierten Extremismus strukturell gut aufgestellt. Die Bemühungen um die Einziehung inkriminierten Vermögens sind bereits intensiviert worden und werden weiterhin ein wichtiges Element darstellen. So wurde zum 1. Januar 2015 beim LKA 31 (Finanzermittlungen) die Verbindungsstelle des Finanzamtes für Fahndung und Strafsachen (Steuerfahndung) eingerichtet.

5.1.2. Bezirksebene am Beispiel Berlin-Neukölln

Mitte 2016 wurde vom Bezirksamt Berlin-Neukölln das „Neuköllner Handlungskonzept für integrative Hilfen und Interventionen in Familien junger Mehrfachtäter insbesondere mit Zuwanderungshintergrund“ ins Leben gerufen.

Ziele und Zielgruppe des Handlungskonzeptes sind:

- » Familien straffälliger junger Menschen insbesondere mit Zuwanderungshintergrund früher zu erreichen und koordinierter und konsequenter zu reagieren.
- » Die Anzahl der Mehrfach- und Intensivtäter zu reduzieren, die Anzahl und Schwere der von diesem Personenkreis verübten Straftaten zu reduzieren.
- » Den Integrationswillen einzufordern.
- » Gefährdungslagen zu analysieren und mit Kooperationspartnern angemessen zu reagieren.
- » Kriminalitätsauslösende Faktoren zu analysieren und entsprechende Gegenmaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Kooperationspartner sind dabei u.a. die Polizei (schutzpolizeiliche Dienststellen der Abschnitte 54, 55, 56, das Kriminalreferat der Direktion 5, bedarfsbezogen das LKA 4 – OK), die Staatsanwaltschaft (für den Ort [mit Blick auf jugendliche Straftäter] und vor Ort [gerichtet auf Tatverdächtige aus Clans]), bedarfsbezogen die Ausländerbehörde, Familien- und Jugendrichter sowie das Jugendamt und die Schulaufsicht / Schulamts. Weitere Partner können je nach Situation und Lage zusätzlich einbezogen werden.

Im Rahmen des Konzepts wurde die Arbeitsgruppe Kinder- und Jugendkriminalität (AG KJK) gegründet und mit drei Sozialarbeitern ausgestattet. Ziel der AG KJK ist die Intervention gegenüber den Tätern und deren Familien. Die Arbeit mit dieser Klientel soll ein straffreies Leben, einen Schulabschluss sowie eine Ausbildung ermöglichen (Kooperationspartner: Die Jugendberufsagentur bestehend aus der Jugendberufshilfe / Jugendamt, dem Jobcenter und der Arbeitsagentur). Derzeit befinden sich 35 Einzelfälle in der Bearbeitung, rund 30 Fälle stehen auf der Warteliste.

5.2. Niedersachsen

In Niedersachsen wurde das Phänomen der Clankriminalität erstmals 2016 definiert. In einer gemeinsamen Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaft und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität⁴ wurde allerdings eine primär auf die Bekämpfung Organisierter Kriminalität ausgerichtete Definition der Clankriminalität gewählt. Seit Mai 2018 ist diese durch eine Landesrahmenkonzeption zur Bekämpfung krimineller Clanstrukturen in Niedersachsen erweitert worden. Sie dient der Gewährleistung landesweit einheitlicher Standards und zielt insbesondere auf einen ganzheitlichen und niedrigschwelligen Bekämpfungsansatz unter Verzahnung von Einsatz und Ermittlungen ab. Hierbei liegt eine hohe Gewichtung auf einer umfassenden Netzwerkarbeit und einem konsequenten Vorgehen unter besonderer Beachtung der Eigensicherung.

5.3. Nordrhein-Westfalen

Die herausragende Bedeutung des Themas ist im Koalitionsvertrag für Nordrhein-Westfalen für die Legislaturperiode von 2017 bis 2022 mit dem Anspruch niedergelegt, der „Ausbreitung von Organisierter Kriminalität – insbesondere in Form von [...] Familienclans – durch eine Null-Toleranz-Strategie und maximalen Kontroll- und Verfolgungsdruck wirksam zu begegnen“.

Um das Problem zu erfassen, wurde im Jahr 2017 vom Landeskriminalamt ein Projekt mit dem Namen KEEAS gestartet, was für „Kriminalitäts- und Einsatzbrennpunkte geprägt durch ethnisch abgeschottete Subkulturen“ steht. Mit dem von der EU geförderten Projekt können die Behörden die Strukturen der kriminellen Clans aufhellen und nebenbei ihre Observationstechnik verbessern.

Einen regionalen Schwerpunkt dieser Entwicklungen bilden dabei Stadtteile bzw. Straßenzüge einiger Ruhrgebietsstädte. Eine „Betroffenheit“ durch die KEEAS-Problematik im vorgenannten Sinne, durch Verfahrensführungen und/oder dadurch, dass zielgruppenzugehörige Personen dort ansässig sind, ergibt sich darüber hinaus in weiteren Städten in Nordrhein-Westfalen.

4 gem. Erlass d. Ministerium der Justiz und des Ministeriums des Inneren v. 20.05.2016 – 23.2 – 12334/4 Ziffer 2.5, Voris 21021

5.3.1. Essen

Vor einigen Jahren rief die Stadt Essen das Projekt „Grenzen setzen, Chancen bieten“ ins Leben. Es ging der Stadt insbesondere darum, vor allem junge Menschen mit ungeklärtem Aufenthaltsstatus und aufeinanderfolgenden Duldungen eine bessere, evtl. sogar dauerhafte Bleibeperspektive zu ermöglichen. Denjenigen, die sich nicht integrieren wollen, sollen hingegen klare Zeichen gesetzt werden.

Zudem sucht sich die Polizei beim Erkennen von Problemlagen fortlaufend Kooperationspartner. Sie unterstützen z. B. mit folgenden Maßnahmen:

- » Aufenthaltsrechtliche Maßnahmen durch die Ausländerbehörde.
- » Leistungsüberprüfung durch das Sozialamt.
- » Gewerberechtliche Überprüfungen durch das Ordnungsamt.
- » Zoll- und steuerrechtliche Überprüfung durch die Fachdienststellen.
- » Anwendung des Hausrechts durch die Verkehrsbetriebe und weitere Berechtigte.
- » Angebote von Hilfsorganisationen an Btm-Konsumenten.

Andere Kommunen verfahren ähnlich.

Das Problem wird in Nordrhein-Westfalen, insbesondere in der Rhein-Ruhr-Schiene, nicht nur in Städten beobachtet. Clankriminalität wird auch in den ländlichen Bereichen festgestellt. Die einzelnen Familienmitglieder sind hoch mobil. Konflikte zwischen den Clans breiten sich über die Städte aus. Das Phänomen muss in Nordrhein-Westfalen deshalb als Ganzes betrachtet werden. Mit fast wöchentlichen Razzien versucht die Polizei in NRW die Clankriminalität nun intensiver zu bekämpfen.

6. Zwischenbilanz

Das Verhalten insbesondere der kriminellen Mitglieder von Großfamilien ist ein Paradebeispiel misslungener Integration.

Die politisch Verantwortlichen, partei- und bundesländerübergreifend, verschließen seit mehr als 20 Jahren, bewusst oder unbewusst, die Augen vor diesem Phänomen. Innenminister Herbert Reul (CDU) in Nordrhein-Westfalen sagte am 15. Februar 2019 im Magazin „Der Spiegel“: „Wir haben es verpennt.“

Lediglich zu Zeiten des bevorstehenden Wahlkampfes wurde dieses Thema bislang aufgegriffen, allerdings nach Beendigung der Wahlen nicht nachhaltig bearbeitet. So konnten sich die kriminellen Strukturen über Jahre verfestigen und die Clans haben sich in ihren Wohnorten vor allem in den genannten Siedlungsschwerpunkten etabliert. Aktuell sind nach wie vor öffentlichkeitswirksame Straftaten und die offene Ablehnung des Rechtsstaates prägend.

Gleichzeitig wird das teils allein durch Nachnamen ausgestrahlte Bedrohungspotenzial bereits unter Schülern und später auf der Straße und im Kiez bzw. gegenüber den Behörden kultiviert. So agieren kriminelle Familienmitglieder bereits im Kindesalter mit eigentlich strafrechtlich bewährtem Verhalten, das der Polizei aufgrund fehlender Meldeverpflichtungen außerhalb von Gewaltvorfällen auch aus dem schulischen Raum heraus nicht konsequent bekannt gemacht wird. Dies setzt sich fort in oft eskalierender Jugendkriminalität bis hin zu sich verfestigenden kriminellen Karrieren und den daraus resultierenden Einstufungen als Intensiv- und Mehrfachtäter.

So wachsen Minderjährige in einem kriminellen Umfeld auf und lernen die „Arbeit“ ihrer Brüder und Väter. Anlässlich von Telefonüberwachungen kann man beispielsweise im Drogenmilieu feststellen, dass einige Beschuldigte ihre Tätigkeit tatsächlich als „Arbeit“ betrachten und dabei keinerlei Unrechtsbewusstsein entwickeln.

Zwischenzeitlich sind die Familien weiter angewachsen und befinden sich in der zweiten und dritten Generation in Deutschland. Trotzdem scheinen die etablierten parallelgesellschaftlichen Strukturen eine abschließende Integration einiger Mitglieder dieser Clans trotz des Aufwachsens in Deutschland nachhaltig zu verhindern.

Die vorrangig betroffenen Bundesländer haben unterschiedliche Konzepte und Maßnahmen entwickelt, um dem Phänomen zu begegnen. Gleichzeitig scheint es jedoch an einer bundesweit abgestimmten Strategie zu fehlen, die auch behördenübergreifend konsentiert ist. Hierzu gehört auch, dass der automatisierte Informationsaustausch der Sicherheitsbehörden untereinander bisher kaum effektiv ist und beispielsweise Intensivtäter nicht bundesländerübergreifend als solche erkannt werden können.

Es fehlt ein bundesweiter Gesamtüberblick über die Clankriminalität, insbesondere in den betroffenen Bundesländern. Aber auch die grundsätzlichen Strukturen der Clans sind zu wenig erhellt, soweit sie beispielsweise die kommunale Ebene, die Fragen von Leistungsbezug nach dem SGB oder den Führerscheinerwerb etc. betreffen.

Ganz wesentlich ist, dass es bis auf wenige Ausnahmen bislang keine Verstärkung der Gesamtmaßnahmenpakete gegeben hat. Insbesondere wird wiederholt der Schwerpunkt auf öffentlichkeitswirksame Razzien und Einsätze gelegt, deren Abarbeitung und strukturellen Erkenntnisaufbereitung jedoch nicht der adäquate Personalansatz bei der Kriminalpolizei gegenübersteht. Das Ergebnis solcher Razzien bedarf der Evaluation und einer Kosten-Nutzen-Analyse im Vergleich zur Investition der Personalstunden in Ermittlungen. Die kriminalpolizeilichen Qualifikationen sind in zahlreichen Bundesländern nahezu als autodidaktischen Ursprungs zu bezeichnen. Die inhaltsgleiche Ausbildung in den meisten deutschen Bundesländern ist anachronistisch und keine Antwort auf international agierende OK-Kriminelle und kriminelle Familienclans. Die fehlende kriminalistische Ausbildung in vielen Ländern senkt das Entdeckungsrisiko, reduziert die Aufklärungserfolge, verlängert die Ermittlungsführung und erschwert die Beweisführung erheblich. Gemein haben fast alle Bundesländer, dass der Personaleinsatz bei der Kriminalpolizei unterdimensioniert ist und damit einige Phänomene, insbesondere diejenigen komplexerer Art wie etwa die Clankriminalität, nicht nachhaltig bekämpft werden können.

7. Vorschläge des Bund Deutscher Kriminalbeamter

7.1. Grundsätzliches

Insbesondere die Erkenntnisse über die italienische Mafia lehren uns, dass die Mafia nichts anderes ist als die Antwort auf die Sehnsucht nach einem starken Staat. Wo der Staat schwach ist, entsteht Mafia. Da, wo der Staat stark ist, hat es die Mafia schwer. Die Politik ist deshalb über Parteigrenzen hinaus aufgefordert, alle staatlichen Stellen in ihrem Bemühen um den Schutz der Bevölkerung vor kriminellen Strukturen nachhaltig zu unterstützen.

7.2. Personalausstattung der Kriminalpolizei als Erfolgsgarant gegen Clankriminalität

Der BDK argumentiert seit seiner Gründung für eine spezialisierte Ausbildung und den damit verbundenen Direkteinstieg in die Kriminal- und Schutzpolizei. Dies ist auch für die nachhaltige Bekämpfung komplexer Phänomene, wie das der Clankriminalität, von grundlegender und erfolgskritischer Bedeutung. Insbesondere die gerichtsfeste Aufarbeitung von Verfahren der Organisierten Kriminalität ist nicht dazu angetan, mit weitgehend autodidaktisch erworbenem Wissen bewältigt zu werden. Die Bearbeitung von kriminalpolizeilich relevanten Straftaten, insbesondere der Organisierten Kriminalität, lebt darüber hinaus nach fundierter Ausbildung u. a. von der Weitergabe von Erfahrungswissen langjähriger Praktiker und selbst erworbenem Praxiswissen aus der Bearbeitung kriminalpolizeilicher Sachverhalte „von der Pike auf“.

Der Umgang mit Einsatzlagen im Clanumfeld erfordert hingegen eine solide schutzpolizeiliche Ausbildung. In der gegenseitigen Ergänzung liegt die Stärke des gemeinsamen Hauses Polizei.

Im Rahmen kurz- und mittelfristiger Prioritätensetzung kann eine Aufstockung des Personals in den genannten Zuständigkeitsbereichen der Polizeidienststellen herbeigeführt werden, um die Herausforderung zeitnah anzugehen.

Langfristig muss diese Prioritätensetzung jedoch durch eine in allen Bundesländern und im Bund greifende Gesamtstrategie „Personal der Kriminalpolizei“ ersetzt werden, die eine den rasant gestiegenen Anforderungen an die Kriminalitätsbekämpfung gerecht werdende Anzahl von Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamten als auch deren spezielle Grundqualifikation durch einen kriminalpolizeilichen Direkteinstieg verbunden mit der stetigen Fortentwicklung kriminalpolizeilicher Kompetenzen in den Blick nimmt.

Die Preisgabe anderer Kriminalitätsfelder, wie sie aktuell aufgrund von Prioritäten in allen betroffenen Bundesländern der Fall ist, darf keine dauerhafte Option sein. Die Kriminalpolizei insgesamt muss durchgängig so aufgestellt sein, dass sie Kapazitäten für Initiativermittlungen, Strukturermittlungen und zur Reaktion auf aufkeimende Phänomene hat, ohne dafür in der Alltagskriminalität in reine Vorgangsverwaltung abzugleiten. Zu denken ist dabei neben Ermittlern selbstverständlich auch an eine auskömmliche Ausstattung mit Observationskräften, die für die Bekämpfung des Phänomens Clankriminalität jenseits der Terrorismusbekämpfung auch tatsächlich zur Verfügung stehen.

Für die Bekämpfung Organisierter Kriminalität bzw. der Clankriminalität insgesamt wäre dadurch konsequentes Verfolgen auch kleinerer Straftaten wie Verkehrssünden, Fahren ohne Führerschein oder Verstöße gegen die Gewerbeordnung bzw. Anregungen für den Entzug der Fahrerlaubnis bei charakterlicher Nichteignung möglich.

Neben der Polizei ist in gleichem Maße und nach vergleichbaren Prinzipien eine Stärkung der Justiz durch Staatsanwälte, Richter und Rechtspfleger von strukturell entscheidender Bedeutung. Gerade bei der Strafverfolgung bietet sich ein Gleichklang für die Aufbauorganisation an, wir sprechen uns deshalb für Spezialstaatsanwaltschaften mit einem jeweils auskömmlichen Personalschlüssel aus.

Auch die mit Clanstrukturen darüber hinaus befassten Ordnungs- und Sozialbehörden sind für diese Aufgaben personell aufzurüsten.

7.3. Fachkarrieren

Insbesondere in der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung müssen reine Fachkarrieren ermöglicht werden, die ohne Führungsaufgaben in das Endamt des gehobenen Dienstes (A13s) führen. Die Verwendungstiefe muss gerade für die Bekämpfung Organisierter Kriminalität wieder gestärkt werden. Die viel beschworene Verwendungsbreite ist eine im Grundsatz schutzpolizeiliche Idee und kann in der Kriminalpolizei nur eingeschränkt zur Anwendung kommen – gerade wenn es nicht um führungsambitionierte Kriminalistinnen und Kriminalisten geht. Gleichzeitig muss dafür Sorge getragen werden, dass die Karrierechancen in kriminalpolizeilichen Fachkarrieren denen in Führungsaufgaben der Schutzpolizei nicht nachstehen. Dem sogenannten „Braindrain“ bei der Kriminalpolizei durch bessere Karrieremöglichkeiten in schutzpolizeilichen Gliederungseinheiten muss entschieden entgegengewirkt werden.

7.4. Bundesweites bzw. länderübergreifendes Lagebild

Um überhaupt einen Überblick über die Kriminalität von Mitgliedern arabischer Großfamilien zu bekommen, sollte zunächst einmal ein gemeinsames kriminalpolizeiliches Lagebild, mindestens für die betroffenen Bundesländer, erstellt werden. Dabei ist es auch erforderlich, die Clanstrukturen jenseits von aktuellen Straftaten zu erheben. Deshalb ist das poli-

zeiliche Lagebild um die Daten aller beteiligten Behörden und NGOs anzureichern, soweit dies rechtlich zulässig ist. Ziel muss es sein, einen möglichst aktuellen, ganzheitlichen Überblick zu erlangen, um zielgerichtet Maßnahmen treffen zu können (z. B. schulische Situation der Kinder, Erfahrungen der Familien- und Jugendhilfe, ausländerrechtlicher Status, Kriminalitätsbelastung).

7.5. Bundesweite Strategie

Die von Clankriminalität betroffenen Städte und Bundesländer benötigen eine auf allen Ebenen abgestimmte Strategie zur nachhaltigen Bekämpfung dieses Phänomens. Der Schwerpunkt dieses Konzeptes muss die konsequente Strafverfolgung in allen festzustellenden Deliktsbereichen sein, die auch niedrighschwellige Delikte und Ordnungswidrigkeiten mit betrachtet und nach Möglichkeit konsequent zur Verurteilung führt. Die Möglichkeiten des Jugendgerichtsgesetzes im Hinblick auf Diversion sind deshalb restriktiv zu handhaben, am Beginn krimineller Karrieren ist vordringlich auf eine zügige Verurteilung nach den Grundsätzen des beschleunigten Jugendverfahrens (Neuköllner Modell) hinzuwirken. In den betroffenen Landeskriminalämtern werden Koordinationsstellen eingerichtet, in denen sowohl für die Vernetzung untereinander und mit den betreffenden Polizeidienststellen als auch für die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit weiteren Behörden und NGOs Verantwortung übernommen wird.

Anzustreben ist weiterhin eine Vernetzung der Amts- und Staatsanwaltschaften landesintern untereinander sowie bundesweit miteinander. Hier gilt es, vorhandene Defizite aufzudecken und zügig abzubauen.

Insgesamt ist es zudem zwingend angezeigt, die Bekämpfung der Clankriminalität konzeptionell, strukturell und personell im Hinblick auf angemessene Ausstattung über einen längeren Zeitraum zu verstetigen. Hierzu sind zunächst politisch die Voraussetzungen zu schaffen, um kriminalpolizeiliche und justizielle Bemühungen nicht leer laufen zu lassen.

7.6. Ressortübergreifende Kriminalitätsbekämpfung und Partner, Zivilgesellschaft

Die noch engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft, mit der Steuerfahndung, dem Zoll, den Sozialbehörden / Jobcentern, den Grundbuchämtern, den Ordnungsämtern, den Gewerbeämtern und insbesondere mit den Ausländerbehörden seitens der Polizei ist eine wichtige Grundlage.

Hinzu kommt die verstärkte Zusammenarbeit mit etablierten und vertrauenswürdigen NGOs, die sich mit dem Thema auseinandersetzen. Beispielhaft seien hier das Deutsch-Arabisches-Zentrum (DAZ) oder die Deutsch-Arabisches Unabhängige Gemeinde e. V. genannt. Auch überprüfte und zuverlässige Moscheevereine sind als Partner denkbar. Zivilgesell-

schaftliche Initiativen sind als Berater oder Partner zu berücksichtigen. Deren Finanzierung durch staatliche Zuwendungen ist in den Blick zu nehmen.

Um diese ressortübergreifende Kriminalitätsbekämpfung zu gewährleisten, sind regelmäßige Koordinationsgespräche auf allen Ebenen sowie die gemeinsame Entwicklung und Fortschreibung abgestimmter Strategien anzustreben. Außerdem sollte in gemeinsamen Fortbildungen eine Stärkung der Kompetenz für das konkrete Thema aus allen fachlich beteiligten Perspektiven erfolgen. Hierfür sind in allen betroffenen Ressorts feste Ansprechpartner zu etablieren und die Stellen langfristig bereitzustellen, um die erforderliche Kontinuität zu gewährleisten. Hierzu ist insbesondere bei Polizei und Staatsanwaltschaft neben der Clankriminalität auch die Organisierte Kriminalität insgesamt in den Blick zu nehmen. Es sind OK-Koordinatoren sowohl bei der Polizei als auch bei der Staatsanwaltschaft einzurichten, die einen institutionalisierten, regelmäßigen Austausch pflegen. Hemmnisse der Zusammenarbeit bzw. des Informationsaustausches auch im Hinblick auf rechtliche Fragestellungen sind zentral für die betroffenen Bundesländer zu identifizieren, zu interpretieren und so weit wie möglich abzubauen. Landesweite Anwendungshilfen, Verfügungen und Erlasse unterstützen die Netzwerkpartner in der rechtssicheren Anwendung des Datenschutzes.

Datenschutz darf dabei nicht zum Täterschutz werden. Strafverfolgungs- und Sozialbehörden sollen bei begründetem Verdacht auf Straftaten alle relevanten Daten austauschen dürfen. Der besondere Datenschutz im SGB wird für diese Gruppen nach festzulegenden Kriterien eingeschränkt. Sie stellen den Leistungsbezug bereits vorläufig ein, wenn Anhaltspunkte für Sozialleistungsbetrug vorliegen.

Die betroffenen Jobcenter müssen in die Lage versetzt werden, Sozialleistungsmisbrauch durch Clanangehörige systematisch zu erkennen und zu melden. Um die Haltereigenschaft auffällig hochpreisiger Fahrzeuge zu ermitteln und ggf. auch „Strohänner“ zu identifizieren, sind regelhaft Abfragen bei der Kraftverkehrszulassungsstelle vorzunehmen.

Ein automatisiertes Abgleichverfahren zwischen den Kraftverkehrszulassungsstellen und der Polizei ist zu entwickeln. Außerdem sind automatisierte Abgleichverfahren mit dem Jobcenter zur Verfügung zu stellen, um bei Straßenverkehrskontrollen vor allem bei hochpreisigen Fahrzeugen zu ermitteln, ob ein Sozialleistungsmisbrauch vorliegen könnte. Ziel ist es dabei, die Fahrzeuge in diesen Fällen unverzüglich zu beschlagnahmen bzw. sicherzustellen.

Hintermänner und Nutznießer der Organisierten Kriminalität missbrauchen und gefährden die freiheitliche demokratische Grundordnung in erheblichem Maße. Die betroffenen Bundesländer sollten dem Beispiel von Bayern und Hessen folgen und die Beobachtung und Bekämpfung Organisierter Kriminalität zusätzlich in die Aufgabenfelder der Verfassungsschutzämter einbeziehen. So können insbesondere die Verknüpfungen von Organisierter Kriminalität und extremistischen Strukturen (sogenannte hybride OK) wirksamer erhellet werden, da die Grenzen hier fließend sind.

7.7. Null-Toleranz

Ein durchaus erfolgversprechender Ansatz dürfte für den Anfang die Null-Toleranz-Politik bzw. die Strategie der permanenten Nadelstiche durch hohen Kontrolldruck sein, da dies zur Feststellung von kleineren, aber beweissicheren Verstößen führt. Solche können von der permanent überlasteten Kriminalpolizei und Justiz im Gegensatz zu komplexeren Verfahren noch eher erfolgversprechend bearbeitet und schließlich sanktioniert bzw. abgeurteilt werden. Auch ist hier die Möglichkeit der Zeugenbeeinflussung, Prozessverschleppung usw. geringer. Die Summe der Verurteilungen macht dann den Erfolg (Profilierungsfahrten, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Verstoß gegen das WaffG, Beleidigung, Gefangenenbefreiung, Fahren ohne Fahrerlaubnis etc.).

Mit allen rechtsstaatlichen Mitteln muss zudem erschwert werden, dass Clans Unternehmen gründen und illegal erworbenes Vermögen legalisieren. Die Kooperation aus Ordnungsämtern, Polizei, Zoll, Jugendämtern und Finanzbehörde soll Shisha-Bars, Wettbüros, Restaurants, Autohandelsplätze und andere einschlägige Treffpunkte und Betriebe im Umfeld von Clans laufend kontrollieren, um illegale Geschäfte in diesen Räumen aufzudecken bzw. zu verhindern.

7.8. Verstärkung der Intensivtäterbekämpfung und Ausweitung des täterorientierten Ansatzes auf erwachsene Straftäter mit Clanbezug

Mit der stetigen personellen Verstärkung der Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, den Gerichten und Ordnungsbehörden ist die Bekämpfung der Jugendkriminalität und Betreuung der Intensivtäter weiter auszubauen. So ist auch für erwachsene Straftäter mit Clanbezug ein stetiger täterorientierter Ansatz sinnvoll, der sowohl repressiv als auch präventiv zur Verhütung von Straftaten zum Einsatz kommt. Um die Bekämpfung dieser Intensivtäter insbesondere in dem Segment der organisierten Clankriminalität umfassend zu gewährleisten, sind vielfältige Ermittlungskompetenzen in eigenständigen kriminalpolizeilichen Einheiten insbesondere aus den Bereichen Organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität, Ausländerrechtsverstöße und Finanzermittlungen zusammenzuführen und mit eigenen Operativ- und Auswertekräften auszustatten.

Zudem wäre ein stetiger Zugriff dieser Einheiten auf mit dem Phänomen und der Gesamtstrategie vertraute Einsatzhundertschaften hilfreich, um in einer gleichbleibenden und beständigen Zusammenarbeit auf Dauer Synergieeffekte bei der Durchführung von Einsätzen zu erzielen.

Die Führung langfristig angelegter Ermittlungsverfahren zur Feststellung und gerichtsfesten Überführung von Hintermännern, Drahtziehern und Beuteverwertern muss Teil der täterorientierten Ausrichtung sein.

Teil der täterorientierten Arbeit in der beschriebenen Form müssen zudem Ermittlungen zur wahren Identität relevanter Personen und ggf. die Einleitung und konsequente Durch-

führung aufenthaltsbeendender Maßnahmen sein, sofern dafür die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen vorliegen. Darüber hinaus sind Prüfungen angezeigt, inwiefern erschlundene deutsche Staatsangehörigkeiten aberkannt werden und ebenfalls in aufenthaltsbeendende Maßnahmen münden können. Gleiches gilt für die konsequente Aufenthaltsbeendigung verurteilter Straftäter ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Anschluss an den Vollzug rechtskräftiger Gerichtsurteile unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen. Unabdingbar für diese drei Bausteine ist, dass seitens der Bundesregierung die erforderlichen Verhandlungsergebnisse zur Rücknahme dieser Personen insbesondere mit der Türkei und dem Libanon erzielt werden.

7.9. Einführung bzw. Ausweitung der Bekämpfung durch Täterorientierte Schwerpunktermittlungen (ToSe)

Der beschriebene Ansatz Täterorientierter Schwerpunktermittlungen, die sich über einen festgelegten Zeitraum (beispielsweise sechs Monate) projektorientiert mit einem Tatverdächtigen befassen und daran unter Festlegung von realistisch erreichbaren Zielen (bspw. Erlangung eines U-Haftbefehls oder Abschöpfung bestimmter inkriminierter Einkünfte) exklusiv arbeiten, ist auszuweiten und als ein Teil der Null-Toleranz-Strategie gegenüber Straftätern aus dem Clanmilieu für alle betroffenen Bundesländer zu etablieren und zu verstetigen.

Diese Methode ist nicht als Ersatz für grundsätzliche täterorientierte Ermittlungen auch über einen längeren Zeitraum zu verstehen, sondern als Ergänzung in der Gesamtstrategie. Dementsprechend ist hier auch mit einem zusätzlichen Personaleinsatz zu rechnen.

7.10. Schnellstmögliche Videovernehmung von Zeugen

Zeugen machen unter dem frischen Eindruck der Geschehnisse und wegen der während des ersten Angriffs noch kaum gegebenen Möglichkeiten der Einflussnahme durch Clanmitglieder häufig noch Angaben, die den tatsächlichen Ereignissen entsprechen und ggf. auch Verursacher respektive Tatverdächtige benennen. Hier gilt es, durch sofortige Videovernehmungen eine gerichtsfeste Beweissicherung zu betreiben. Diese Art der Vernehmung erfordert allerdings dafür geschulte Ermittler und Ermittlerinnen sowie in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehende Schreibkräfte, um die Vernehmungen in der Folge für die Akten zu verschriftlichen. Dabei ist zu beachten, dass die Aufarbeitung ein Vielfaches der Zeit der Aufzeichnungsdauer erfordert.

Darüber hinaus ist zu prüfen, ob später abweichende Angaben im Rahmen der kriminalpolizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit ebenfalls auf Video aufgezeichnet werden sollten, um ggf. hinsichtlich des Tatverdächtigen Ermittlungsansätze zum Haftgrund der Verdunkelungsgefahr zu gewinnen.

7.11. Stärkung der Vermögensabschöpfung

Die zum 1. Juli 2017 eingeführte Erleichterung der Vermögensabschöpfung ist konsequent zur Anwendung zu bringen. Hiermit geht einher, dass die damit verbundenen Verfahren zügig zum Abschluss gebracht werden müssen, um dem Wertverfall eingezogener Gegenstände entgegenzuwirken. Dies bedingt, dass sowohl die Anlassverfahren stringent geführt werden als auch die Finanzermittlungen sowohl quantitativ als auch qualitativ personell und mit Sachmitteln gestärkt werden müssen. Hier kommt es ganz wesentlich auch auf die Justiz an, die neben der Verfahrensführung auch für Verwaltung und Verwertung von Einziehungsgegenständen zuständig ist.

7.12. Verwendung der aus Vermögensabschöpfung stammenden Werte für die Strafverfolgung und Verbrechensoffer

Die bei der Vermögensabschöpfung gesicherten Mittel sollten für die Strafverfolgung (Stellen, Ausstattung), soziale Projekte mit kriminalpräventivem Charakter (Jugendbetreuung, Jugendhilfe pp.) und für die Einrichtung eines Opferentschädigungsfonds verwendet werden.

Zu großen Teilen sollen die für Vermögenssicherung zuständigen Dienststellen der Polizei und Justiz gefördert werden, um sie mit ausreichend Personal, qualitativ hochwertiger Ausstattung und hochklassigen Fortbildungen zu größtmöglicher Effektivität zu ertüchtigen und zu motivieren.

Gleichzeitig hat die Aufarbeitung durch den Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer und Hinterbliebenen des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz, Ministerpräsident a.D. Kurt Beck, gezeigt, dass auch bei der Opferentschädigung grundsätzlich Handlungsbedarf besteht. Diese soll sich angesichts der Verbesserung der finanziellen Ausstattung aus einem Opferentschädigungsfonds nicht auf Opfer terroristischer Anschläge beschränken, sondern langfristig zur Vereinfachung des Antrags- und Genehmigungsverfahrens und zur Gewährung höherer Entschädigungssummen aus dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) führen.

7.13. Einführung eines anonymen Hinweissystems

Das anonyme Hinweissystem (AHS), welches zurzeit erfolgreich für die Bekämpfung der Korruption eingesetzt wird, sollte auch auf die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und Bandenverfahren erweitert werden. Die Hoffnung dabei ist, dass vermehrt anonyme Hinweise auf Straftaten eingehen, die durch Angehörige entsprechender Großfamilien begangen wurden, die aus Angst vor Repressalien sonst nicht angezeigt worden wären.

7.14. Zusammenführung der Jugendsachbearbeitung

Jugendsachbearbeitung ist sowohl aus polizeilicher Sicht als auch auf Seiten der Justiz ein eigener Arbeitsbereich, was insbesondere aus den Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes resultiert. So hat bereits der polizeiliche Sachbearbeiter weitgehende Möglichkeiten bei der Strafverfolgung, die behördliche Reaktion gegenüber einem Tatverdächtigen auszugestalten. Dies setzt sich fort in Befugnissen der Staatsanwaltschaft, die ebenfalls ohne Beteiligung des Gerichts weitreichende Entscheidungen treffen kann.

Gleichzeitig ist auch der persönliche Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden anders als dies ggf. bei erwachsenen Straftätern der Fall ist. Es ist mithin unbestritten, dass speziell geschulte Polizeibeamtinnen und -beamte in diesen Bereichen zum Einsatz kommen sollten.

Die Zusammenführung der kompletten Jugendsachbearbeitung in dafür spezialisierten Kriminalkommissariaten sowohl in der Breite als auch bei der taterorientierten Bearbeitung mit Intensiv- und Mehrfachtäterbeteiligung bietet große Chancen auch für die Bekämpfung dieses Teilbereichs der Clankriminalität. Neben der Erhöhung und Bündelung typischer Kompetenzen der Jugendsachbearbeitung führt dies auch in einem ersten Schritt zur Bündelung vorhandener Informationen und Erkenntnisse bei clanrelevanten Sachverhalten. Aufgrund europäischer Vorgaben ist für die Jugendkriminalität demnächst die Videoaufzeichnung von Beschuldigtenvernehmungen vorgesehen. Eine Zusammenführung bietet mithin auch logistische Vorteile. Gleichzeitig kann die vorhandene Technik im Sinne der beschriebenen Videovernehmungen von Zeugen genutzt werden und so auch bei der Jugendkriminalität als sinnvolle Ergänzung dienen.

7.15. Verbesserung der technischen Ausstattung und Einstellung von Spezialisten für die Auswertung und Aufbereitung beweisrelevanter Massen- und Kommunikationsdaten

Als erfolgskritisch in der modernen Kriminalitätsbekämpfung ist mit der Digitalisierung und dem daraus resultierenden Wandel beispielsweise beim individuellen Umgang mit Daten und hinsichtlich der Nutzung unterschiedlichster Kommunikationsmittel eine angemessene technische Ausstattung auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden zur Beweisführung über Kommunikations- und Massendaten anzusehen. So sind unabdingbare Voraussetzungen bei der Bekämpfung von Organisierter Kriminalität und in Bandenverfahren die Verfügbarkeit einer ausreichenden Anzahl von IMSI-Catchern, ein leistungsstarkes TKÜ-System, eine geeignete Auswertesoftware für Massendaten, technische Möglichkeiten zur Überwindung von Gerätesicherungen und -verschlüsselungen und eine verfassungskonforme technische Umsetzung von Überwachungsmöglichkeiten bei unterschiedlichsten Messengern, Voice-over-IP-Anwendungen u.ä. Derartige Systeme müssen so gestaltet sein, dass die daraus gewonnenen Ergebnisse berechtigungsabhängig dezentral für alle beteiligten Ermittlungsdienststellen verfügbar gemacht werden können.

Um heutige Systeme zur Überwachung der vielfältigen Kommunikationsmöglichkeiten und zur Auswertung von beweisrelevanten Kommunikations- und Massendaten effektiv und ergebnisorientiert nutzen zu können, bedarf es der vermehrten Einstellung von Informatikern, Kommunikationstechnikern, IT-Forensikern, Cyberkriminalisten und anderen Experten für die beweisrelevante Extraktion großer Datenmengen. Für diese Experten müssen attraktive Besoldungsgruppen oder Entgeltgruppen in den Spitzenämtern des gehobenen Dienstes und den Eingangsamtern des höheren Dienstes bereitgestellt werden. Außerdem müssen sie ergänzend lernen, kriminalistisch zu denken und beweisorientiert zu handeln. Um die Bearbeitung auf Seiten der Staatsanwaltschaft effizient zu gestalten sind zudem eigenständige Zugänge zu den wichtigsten Systemen (bspw. Überwachungssysteme, Massendatenauswertungsergebnisse) zur Verfügung zu stellen. Als Herrin des Verfahrens ist die Staatsanwaltschaft in die Lage zu versetzen, ohne zusätzliche Anfahrtszeiten Ermittlungsergebnisse aus erster Hand beispielsweise für ermittlungsrelevante Entscheidungen oder auch für die Anklagevorbereitung zu sichten und zu bewerten.

7.16. Prävention und täterorientierte Intervention

Vorhandene Integrationsangebote sollten daraufhin überprüft werden, wie sich zielgruppenspezifische Präventionskonzepte umsetzen lassen, insbesondere mit Blick auf Kinder und Jugendliche aus dem Umfeld krimineller Großfamilien. Ein wesentlicher Baustein und Grundlage für eine integrative Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist die Verhinderung von Schuldistanz und andauerndem abweichendem Verhalten in der Schule. Hierzu sind ressortübergreifende Konzepte zu entwickeln.

Gleichzeitig sollte überprüft werden, ob die Meldepflichten der Schulen auf Bereiche jenseits von Gewaltvorfällen erweitert werden können. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Straftaten auch durch strafunmündige Kinder den beteiligten Behörden bekannt werden, um dem frühzeitig begegnen und den Beginn von kriminellen Karrieren verhindern zu können. Hierzu sind auch die verschiedenen Ansätze der täterorientierten Intervention jenseits strafrechtlicher Ermittlungen zu berücksichtigen.

Weiterhin muss dafür Sorge getragen werden, dass neu zugewanderte Menschen schnellstmöglich Klarheit über ihr Bleiberecht erlangen. Hierzu könnte mit Blick auf die erforderliche Integration nach Ankunft eine gesetzliche Bearbeitungsfrist gesetzt werden, die bei Überschreiten automatisch ein dauerhaftes Bleiberecht auslöst. So könnte im Zusammenwirken mit einer durchgreifenden Integrationsinfrastruktur, die spätestens unmittelbar an diese Prüfungsphase anschließen muss, eine langfristige und an grundgesetzlichen Werten orientierte Integration von Zugewanderten erreicht werden. Das Ziel muss es sein, sich verfestigende und verkrustende kriminelle Strukturen durch unklaren Aufenthaltsstatus und andere begünstigende Faktoren, wie etwa die Anwerbung durch bestehende kriminelle Organisationen, von Beginn an zu verhindern.

Das Abgleiten in kriminelle Strukturen kann auch dadurch verhindert werden, dass den Zugewanderten längerfristiger Sprachunterricht in der deutschen Sprache und gesellschaftskundiger Unterricht über das Leben in einer Demokratie und rechtsstaatliche Struk-

turen bestenfalls sogar durch Lehrende aus den Herkunftsländern angeboten wird und sie so schnell wie möglich in arbeitsähnliche Verhältnisse oder feste Arbeit vermittelt werden. Selbst wenn ihr Aufenthalt hier nicht verlängert wird, werden diese erworbenen Kenntnisse über Sprache, Kultur, Politik und das Arbeitsleben in der Bundesrepublik Deutschland perspektivisch Nutzen für die Menschen und die Bundesrepublik Deutschland erbringen. Solche Unterriehte auch gegebenenfalls mit dem Ziel, hier Bildungsabschlüsse zu erwerben und Arbeitsverhältnisse oder Ausbildungsverhältnisse einzugehen, sind als Auflagen im Rahmen von Strafverfahren eine bessere Investition in die Menschen als Freiheitsstrafen auf Bewährung oder Haftstrafen.

7.17. Sorgerecht, Auffangprogramme, Haftalternativen, Jugendgerichtshäuser

Kriminelle arabische Großfamilien nehmen ihren Erziehungsauftrag nicht im Sinne ihrer Kinder wahr. Im Gegenteil gefährdet das Aufwachsen in Strukturen der Organisierten Kriminalität unter Umständen das Kindeswohl. Kinder können ihrer Chance auf ein Leben in der Mitte unserer Gesellschaft beraubt werden.

Sozialarbeit kommt hier allerdings regelmäßig an ihre Grenzen. Es ist zu prüfen, ob und wie Jugendämter und Familiengerichte gesetzlich in die Lage versetzt werden können, Kinder aus nachweislich kriminellen Großfamilienstrukturen in Obhut zu nehmen und außerhalb des Einflussbereichs ihres Clans unterzubringen. Sie sollen intensiv betreut und auf ein straffreies Leben vorbereitet werden. Ein Weg könnte sein, nachgewiesene kriminelle Familienstrukturen gerichtsfest als Kindeswohlgefährdung anzusehen. Eine weitere Möglichkeit besteht in einem frühzeitigen Angebot der Haftvermeidung durch Teilnahme an einem langfristigen Aussteigerprogramm, das ggf. auch die Mütter und Geschwister mit einbezieht.

Jobcenter, Jugendberufsagentur und Jugendgerichtshilfe sollen Auffangprogramme bzw. Mentoring vorrangig für junge Clanmitglieder anbieten, die Alternativen zum kriminellen Familienleben aufzeigen. Damit sollen positive Anreize gesetzt werden, die Betroffene Stück für Stück einem Leben ohne Straftaten näherbringen. Integrationswillen und die Bereitschaft zu rechtskonformer Sozialisierung müssen unmittelbar auf fruchtbaren Boden fallen und mit einem breiten Unterstützungsangebot zielgerichtet gefördert werden. Auf kommunaler Ebene sollten zudem Jugendgerichtshäuser etabliert werden, in denen die gesamte Bandbreite der Jugendgerichtsbarkeit schnell, unbürokratisch und vor Ort Konsequenzen aufzeigt.

7.18. Strukturverfahren und Rückstellung der Strafverfolgung

Bei der Führung von Strukturverfahren sind regelmäßig verdeckte Ermittlungsschritte notwendig, bevor mit offenen Maßnahmen vorgegangen werden kann. Offene Maßnahmen wie Razzien, Durchsuchungen oder Kontrollen, die Konfrontation von Beschuldigten mit

Beweismitteln im Rahmen verantwortlicher Vernehmungen oder gar die Vollstreckung von Haftbefehlen u. ä. kann die verdeckte Ermittlungsführung gefährden oder zunichte machen. Gleichzeitig besteht für die Strafverfolgungsbehörden das Legalitätsprinzip, nach dem Straftaten bei Kenntnisnahme unmittelbar verfolgt werden müssen. Dies kann die Polizei nicht und die Staatsanwaltschaft nur in engen Grenzen durchbrechen.

Folglich besteht auch im Rahmen von verdeckten Maßnahmen wie Observationen oder Telekommunikationsüberwachungen die grundsätzliche Pflicht, strafverfolgend tätig zu werden. Hierdurch sind Strukturverfahren gegen Clankriminalität schwierig zu führen, da die Tatverdächtigen die Behörden oftmals vor Erreichen des eigentlichen Ermittlungsziels aufgrund des Legalitätsprinzips zum Handeln ohne eigenes Wollen zwingen.

Die Staatsanwaltschaft kann die Polizei für Kleinstdelikte von der sofortigen Handlungspflicht befreien (Verfolgungsrückstellung), jedoch nicht von der Dokumentation und späteren Verfolgung dieser Straftaten. „Grundlage für die vorläufige Zurückstellung einzelner Ermittlungsmaßnahmen zu Gunsten eines vorrangigen Ermittlungsziels sind die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV). Hierbei handelt es sich um eine vom Bundesminister für Justiz und den Justizministern / -senatoren der Länder gemeinsam erlassene Verwaltungsvorschrift. Die RiStBV haben keinen Gesetzescharakter. Sie richten sich vornehmlich an die Staatsanwaltschaft, wirken sich dadurch jedoch auch auf das Verfahren bei der Polizei aus. Anlage 5 der RiStBV ist die Gemeinsame Richtlinie über die Zusammenarbeit von Staatsanwaltschaften und Polizei bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität. Sie ist länderspezifisch geregelt.“⁴⁵ Um Strukturverfahren der Organisierten Kriminalität respektive der Clankriminalität zielführend zu ermöglichen, muss der Umfang der Verfolgungsrückstellungsmöglichkeiten überprüft und ggf. großzügiger gestaltet werden.

7.19. Einrichtung von speziellen Kammern für Clankriminalität bei den Gerichten

Die Justiz bündelt im jeweiligen Bundesland alle Verfahren gegen kriminelle Clanmitglieder sowohl bei der Staatsanwaltschaft als auch bei den Gerichten. Die befassten Staatsanwälte und Richter sollen in die regelmäßigen gemeinsamen Schulungen aller mit dem Thema befassten Stellen eingebunden werden. Die Strafgerichtsbarkeit insgesamt und auch die mit Organisierter Kriminalität befassten Kammern müssen auskömmlich mit Personal ausgestattet werden.

7.20. Schutz vor Repressalien

Zwecks wissenschaftlicher Untersuchung des Dunkelfeldes sollten anonyme Befragungen von OK-Ermittlern, Staatsanwälten und Richtern durchgeführt werden, mit der Fragestel-

lung, ob in der Vergangenheit bereits Bedrohungen oder Einflussnahmen, die nicht offen zugegeben werden würden, stattgefunden haben.

Es ist erwägenswert, die mit den Ermittlungen gegen solche Strukturen befassten Kriminalbeamtinnen und -beamten unter Tarnnamen oder Codenummern arbeiten zu lassen, um sie besser vor Bedrohungen und Einflussnahmen zu schützen.

Außerdem sind weitere Bedrohungspotenziale bei allen mit dem Phänomen unmittelbar tangierten Stellen zu identifizieren und möglichst unbürokratisch niedrigschwellig anzugehen. Zu denken ist dabei neben dem polizeilichen Personal an die Staatsanwaltschaft, die Jugendämter, die Jugendgerichtshilfe, die Sozialbehörden, Jobcenter, Ordnungsbehörden oder auch Kommunal- und Gemeindebeamte. Insbesondere einfach umzusetzende Maßnahmen, wie etwa eine sofortige strafrechtliche Reaktion auf Bedrohungen, Beleidigungen und Nötigungen und eine Meldesperre, sind ohne größere Hürden unbürokratisch anwendbar.

7.21. Vollzugsdefizit abbauen

In der Strafvollstreckung sollte darauf hingewirkt werden, dass Personen, die den Strukturen Organisierter Kriminalität zuzurechnen sind und / oder schwere Straftaten begangen haben, nicht bereits nach kürzester Zeit in den offenen Vollzug kommen, wie es selbst bei hohen Strafen wiederholt feststellbar war. Zu diesem Zweck sollte die Entscheidungspraxis der Einweisungsabteilungen bei der Justiz (EWA) überprüft, angepasst und in den betroffenen Bundesländern harmonisiert werden. Es wäre zweckmäßig, die Staatsanwaltschaft hier enger mit in den Entscheidungsprozess einzubinden.

Bei frühzeitig gewährtem offenem Vollzug könnten diese Personen weiterhin Straftaten begehen und wären den Einflüssen ihres Umfeldes ausgesetzt. Darüber hinaus muss beachtet werden, dass gerade im Bereich der Organisierten Kriminalität vermutlich ein nicht unerheblicher Teil der Beschäftigungsverhältnisse, die für den offenen Vollzug angegeben werden, komplett fingiert sind oder zumindest auf pro forma Gefälligkeitseinstellungen ohne tatsächliche Arbeitsaufnahme zurückzuführen sein dürften.

In diesem Sinne ist das in Berlin praktizierte Verfahren der Selbstgestaltung und daraus resultierenden Aufnahme in den offenen Vollzug zu problematisieren.

7.22. Gefahrenabwehr- und Polizeirecht

Der BDK setzt sich für ein einheitliches Polizeigesetz in allen Bundesländern und im Bund ein. Wir sind davon überzeugt, dass auch das Polizeirecht ein höchstmögliches Maß an Harmonisierung bieten sollte. Insbesondere für die präventive Kriminalitätsbekämpfung in verfestigten kriminellen oder terroristischen Strukturen sollte dies der Fall sein, da die relevanten Personen und Organisationen in der Regel bundesländerübergreifend agieren und somit die Gefahr besteht, dass sie polizeirechtlichen Maßnahmen bei zu großer Divergenz bewusst oder unbewusst ausweichen können. Damit einher muss eine gegenseitige Aner-

kennungsklausel gehen, die Anordnungen anderer Bundesländer fortwährende Geltung auch bei Verlassen des anordnenden Bundeslandes verschafft.

Für die Bekämpfung der organisierten Clankriminalität sind insbesondere verdeckte Instrumente bei Vorliegen konkreter Gefahrenlagen von wesentlicher Bedeutung. So ist es aus unserer Sicht sinnvoll, Observationen, Telekommunikationsüberwachung und die Überwachung der digitalen Telekommunikation via Messenger etc. zu regeln. Beispielhaft seien Gefahrenlagen für Opfer genannt, die im Zusammenhang mit Verdachtslagen der Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder Bedrohung (§ 241 StGB) entstehen können, die keine Katalogstraftaten gemäß § 100a StPO sind. Hier höherwertige Katalogstraftaten ohne konkrete Anhaltspunkte zu unterstellen, um entsprechende Maßnahmen zu rechtfertigen, ist ein aus unserer Sicht nicht tragbares Vorgehen.

Die Maßnahmen sind in der Regel zunächst darauf gerichtet, die konkreten Gefahren für das Opfer zu beenden. Sie sind daher folgerichtig im Polizeirecht zu verorten und können nicht mit Verweis auf strafprozessuale Ermittlungen vernachlässigt werden.

Weiter ist es erforderlich, Rechtsgrundlagen zum bundeslandübergreifenden Datenaustausch bei der vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten in Verbundsystemen zu erhalten bzw. zu schaffen, um die vorhandenen Erkenntnisse aus strategischen und operativen Daten zusammenführen und daraus Ermittlungsansätze generieren zu können.

7.23. EU-Förderungen in Anspruch nehmen bzw. bundesweit ausweiten

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Projekt KEEAS gezeigt, dass Förderungen durch die EU möglich sind. Die vorhandenen Chancen sollten alle mit dem Thema befassten Stellen nutzen und in gemeinsamen oder eigenständigen Projekten Fördermittel in Anspruch nehmen. Darüber hinaus erscheint es erstrebenswert, konkrete Förderbedarfe zu identifizieren und hierzu Programme auf EU-Ebene anzuregen und durchzusetzen.

Ein mögliches Projekt wäre die Umsetzung eines eigenständigen multilateralen Informationsaustausches auf der technischen Basis des Polizeilichen Informations- und Analyseverbundes (PIAV) für den Bereich der Clankriminalität, der das gesamte Phänomen auch jenseits der Organisierten Kriminalität erfasst und die in den hauptsächlich betroffenen Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Bremen und Berlin sowie dem BKA vorhandenen Erkenntnisse bündelt und neben strategischen Auswertungen auch für operative Maßnahmen verfügbar macht.

7.24. Einbindung von Europol – Analyseprojekt

Wie vorab dargestellt siedelten die M-Kurden während des Libanonkrieges nicht nur nach Deutschland, sondern auch nach Skandinavien um. Der aktuelle Fall einer vermeintlich

geplanten Entführung von Kindern eines bekannten Rappers zeigt, dass die Täterfamilie Verbindungen zu unseren nördlichen EU-Nachbarn hat. Auch aus anderen Ermittlungsverfahren, insbesondere Rauschgiftverfahren, wurden Familienkontakte sowohl in die Türkei als auch nach Südamerika bekannt. Daher wäre es sinnvoll, das Thema Clankriminalität, begangen durch arabischsprachige Gruppierungen, bei Europol im Rahmen eines Analyseprojekts zu platzieren.

